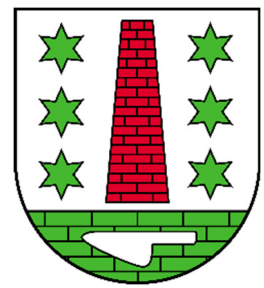


AMTSBLATT für die Stadt Leuna



13. Jahrgang	Leuna, den 11. Februar 2022	Nummer 6
---------------------	------------------------------------	-----------------

Inhalt	Seite
1. Bekanntmachung der des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVermGeo)	1
2. Bekanntmachung einer Offenlegung des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVermGeo)	3
3. Öffentliche Bekanntmachung des Landesverwaltungsamtes, Referat Abwasser	4

1. Bekanntmachung der des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVermGeo)



Landesamt für Vermessung und
Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVermGeo)
Neustädter Passage 15, 06122 Halle (Saale)



07.02.2022

Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters

für die

Gemarkung:

Friedensdorf, Günthersdorf, Horburg-Maßlau, Kötschlitz,
Kötzschau, Rodden, Zweimen, Zöschen

in

Einheitsgemeinde Stadt Leuna
(Ortsname)

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt.

Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt **hat in der Liegenschaftskarte und im Liegenschaftsbuch die beschreibenden Angaben zur tatsächlichen Nutzung und Lagebezeichnung aktualisiert.**

Alle beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit

vom 14.02.2022 bis 16.03.2022

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Neustädter Passage 15 in 06122 Halle (Saale)

während der Besuchszeiten, **Mo. bis Fr. 08.00 – 13.00 Uhr / Di. 13.00 – 18.00 Uhr**
zur Einsicht ausgelegt.

Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer **0345 / 6912-0** gebeten.

Im Auftrag

gez.
Heiko Puschmann

Auskunft und Beratung

Telefon: 0391 567-8585

Fax: 0391 567-8686

E-Mail: Service.LVermGeo@sachsen-anhalt.de

Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

2.

Bekanntmachung einer Offenlegung des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVermGeo)



Landesamt für Vermessung und
Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVermGeo)
Neustädter Passage 15, 06122 Halle (Saale)



SACHSEN-ANHALT

07.02.2022

Offenlegung

gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt
in der jeweils geltenden Fassung (siehe Landesrecht unter www.sachsen-anhalt.de)

Für die

Gemarkung: Günthersdorf

Flur: 2

Horburg-Maßlau	1, 3, 4
Kötschlitz	1, 2, 4, 6
Kötzschau	1, 2, 5, 6, 9, 11, 12
Kreypau	3, 8, 10
Leuna	1, 4, 8, 13, 16, 17, 20, 21, 22, 23
Rodden	2, 4
Spergau	3, 4, 5, 6
Zöschen	2, 5
Zweimen	4, 7

Einheitsgemeinde Stadt Leuna

(Ortsname)

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters hinsichtlich der Gebäudedarstellung fortgeführt.

Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat **den Nachweis des Liegenschaftskatasters hinsichtlich der Darstellung der Gebäude überprüft und die für das Liegenschaftskataster relevanten Ergebnisse in die Liegenschaftskarte übernommen.**

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden diese Veränderungen des Liegenschaftskatasters durch die Offenlegung bekannt gemacht.

Die Liegenschaftskarte wird in der Zeit

vom 14.02.2022 bis 16.03.2022

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Neustädter Passage 15 in 06122 Halle (Saale)

während der Besuchszeiten, **Mo. bis Fr. 08.00 – 13.00 Uhr / Di. 13.00 – 18.00 Uhr**
zur Einsicht ausgelegt. Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 0345/6912-0 gebeten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Veränderungen in der Liegenschaftskarte, die durch die Übernahme der für das Liegenschaftskataster relevanten Veränderungen im Gebäudebestand entstanden sind, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Halle in 06112 Halle (Saale), Thüringer Straße 16 erhoben werden.

Im Auftrag

gez.
Heiko Puschmann

Auskunft und Beratung

Telefon: 0391 567-8585
Fax: 0391 567-8686
E-Mail: Service.LVermGeo@sachsen-anhalt.de
Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

3. Öffentliche Bekanntmachung des Landesverwaltungsamtes, Referat Abwasser

Öffentliche Bekanntmachung des Landesverwaltungsamtes, Referat Abwasser

Gemäß § 18 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. § 73 Abs. 3, Satz 1 und Abs. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) sowie § 4 Abs. 1 Industriekläranlagenzulassungsverordnung (IZÜV) i.V.m. § 10 Abs. 3 und 4 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m. §§ 9 und 10 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) sowie §§ 2 und 3 Planungssicherstellungsgesetz wird hiermit Folgendes bekannt gemacht:

Die InfraLeuna GmbH, Am Haupttor in 06237 Leuna hat mit Schreiben vom 30.04.2021 sowie Änderungen vom 03.09.2021 und 26.11.2021 einen Antrag gemäß § 60 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur Erweiterung der Zentralen Abwasserbehandlungsanlage ZAB Leuna bei der zuständigen oberen Wasserbehörde im Landesverwaltungsamt gestellt.

Die Zentrale Abwasserbehandlungsanlage nimmt bereits jetzt industrielle Abwässer des Industriestandortes Leuna zur Behandlung an.

Die Neuansiedlung weiterer Unternehmen sowie beabsichtigte Produktionsweiterungen bereits ansässiger Firmen führen zu einem erhöhten Abwasseranfall und erfordern eine Erhöhung der vorhandenen Abwasserbehandlungskapazität.

Mit der geplanten Anlagenerweiterung soll eine ausreichende Behandlungskapazität geschaffen werden.

Für die geplante Erweiterung der ZAB Leuna besteht aufgrund der im Antrag angegebenen Größen- und Leistungswerte gemäß § 9 Abs.1 Nr. 1 UVPG i.V.m. Anlage 1, Punkt 13.1.1 UVPG die unbedingte Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Erweiterung der ZAB Leuna stellt damit eine wesentliche Änderung der bestehenden, mit Bescheid des Regierungspräsidiums Halle vom 16.03.1994 planfestgestellten Abwasserbehandlungsanlage dar und bedarf gemäß § 60 Abs. 3 Nr. 1 WHG i.V.m. § 81 Abs. 3 WG LSA einer wasserrechtlichen Genehmigung.

Darüber hinaus unterliegt dieses Vorhaben auch den Anforderungen nach § 60 Abs. 3 Nr. 2 WHG, da die ZAB Leuna eine eigenständig betriebene Abwasserbehandlungsanlage im Sinne der Industrie-Emissionsrichtlinie ist. Es sind hier zusätzlich die Regelungen der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) anzuwenden.

Das hier beantragte Vorhaben zur Erweiterung der ZAB Leuna beinhaltet die Errichtung einer Anaeroben Vorbehandlungsanlage zur Behandlung der zukünftig anfallenden Abwässer der geplanten Bio-Raffinerie der Firma UPM GmbH.

Das in der Anaeroben Vorbehandlungsanlage in einer ersten Verfahrensstufe erzeugte Biogas wird in einer sich anschließenden Verfahrensstufe einer Biogasreinigung und –verwertung zugeführt.

Die Biogasreinigung und –verwertung unterliegt immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen. Hierfür wird durch die zuständige Immissionsschutzbehörde beim Landkreis Saalekreis ein eigenständiges Genehmigungsverfahren nach § 4 BImSchG geführt.

Infolge der Dringlichkeit einer zeitnahen Erhöhung der Abwasserbehandlungskapazität hat die InfraLeuna GmbH mit Schreiben vom 12.08.2021 die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach

§ 17 WHG beantragt. Der Antragsgegenstand wurde mit Schreiben vom 03.09.2021 konkretisiert.

Dem Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns zur Errichtung von einzelnen Anlagenteilen wurde mit Bescheid vom 23.09.2021 entsprochen. Auf der Grundlage der Stellungnahmen der beteiligten Behörden wurden Nebenbestimmungen erteilt. Die InfraLeuna GmbH hat sich diesbezüglich verpflichtet, alle bis zur abschließenden Entscheidung durch die vorgenommenen Baumaßnahmen verursachten Schäden zu ersetzen und im Falle einer Versagung der Genehmigung den früheren Zustand wiederherzustellen.

Gleichzeitig beantragte die InfraLeuna GmbH mit Antrag vom 05.08.2021, modifiziert mit Antrag vom 02.02.2022, die bestehende wasserrechtliche Erlaubnis vom 22.12.1999 in der Fassung vom 16.01.2003 (Aktenzeichen 43.2.3.01-62631-61033-WE), zuletzt geändert mit 125. Änderungsbescheid vom 09.12.2021, zu ändern.

Der InfraLeuna GmbH ist mit der bestehenden wasserrechtlichen Erlaubnis gestattet, mechanisch, biologisch, chemisch und physikalisch gereinigtes Abwasser sowie nicht behandlungsbedürftiges Abwasser des Chemiestandortes über drei Hauptkanäle in die Saale einzuleiten. Die Einleitungsstellen in die Saale befinden sich in Leuna-Daspig.

Die oben genannten Anträge sowie die entsprechenden Unterlagen einschließlich des Umweltberichtes sind in der Zeit vom

22. Februar 2022 – 21. März 2022

bei den folgenden Behörden ausgelegt und können von jedermann zu den angegebenen Dienstzeiten eingesehen werden.

Es gelten pandemiebedingt die jeweiligen lokalen Regelungen zu den Betretungsrechten der Verwaltungsgebäude.

1. Landesverwaltungsamt

Auslegungsort: Referat Abwasser, Dessauer Straße 70, 06118 Halle
Raum 53

Dienstzeiten: Montag – Freitag 09:00 – 12:00 Uhr und
Montag – Donnerstag 13:00 – 16:00 Uhr

Die Einsichtnahme ist nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter 0345-5142816 möglich.

2. Stadt Leuna

Auslegungsort: Fachbereich Bau, Rudolf-Breitscheid-Str. 18, 06237 Leuna
Raum R 2.09

Dienstzeiten: Montag – Freitag 09:00 – 12:00 Uhr,
Dienstag 13:00 – 18:00 Uhr und
Montag, Mittwoch, Donnerstag 13:00 – 15:00 Uhr.

Das Verwaltungsgebäude ist geschlossen.
Die Einsichtnahme ist nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter 03461-2495021 möglich.

Darüber hinaus wird gemäß §§ 2 und 3 Planungssicherstellungsgesetz darauf hingewiesen, dass die Bekanntmachung sowie die Anträge und Unterlagen zu diesem Vorhaben zeitgleich auf dem Internetportal des Landesverwaltungsamtes, Referat Abwasser unter dem Link [Verfahren für Zulassungsentscheidungen \(sachsen-anhalt.de\)](#) eingesehen werden können.

Einwendungen gegen das Vorhaben von jedermann sowie Stellungnahmen von Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind Rechtsbehelfe nach Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis einzulegen, können schriftlich oder zur Niederschrift in der Zeit vom:

22. Februar 2022 bis einschließlich 21. April 2022

bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungsamt) und bei der Stadt Leuna vorgebracht werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Der Termin, an dem form- und fristgemäß erhobene Einwendungen sowie die Stellungnahmen der Behörden erörtert werden, wird gesondert bekannt gemacht.

Es wird bereits jetzt darauf hingewiesen, dass die frist- und formgerechten Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Darüber hinaus kann die Zustellung der Entscheidungen über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachungen ersetzt werden.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Zugelassen sind nur der Träger des Vorhabens, Personen, die frist- und formgemäß Einwendungen erhoben haben, die Behörden und Betroffene.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Landesverwaltungsamt
Referat Abwasser

gez. i. V. Dr. Stein
Dr. Dietlind Hagenau
Bürgermeisterin

(Siegel)

Impressum: Amtsblatt für die Stadt Leuna im Internet unter: www.leuna-stadt.de
Herausgeber: Die Bürgermeisterin, Stadt Leuna, Rathausstraße 1, 06237 Leuna, ☎ 03461 84 00;
Verantwortlich: Fachbereich Allgemeine Verwaltung und Bürgerservice **Auflagenhöhe: 1.500 Stück**
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es liegt für einen Zeitraum von einem Monat im Rathaus der Stadt Leuna mit Außenstelle im OT Günthersdorf (Merseburger Landstraße 38) sowie in der Stadtinformation der Stadt Leuna zur Einsicht und kostenlosen Mitnahme aus.
Es kann abonniert werden.
Bezug und Information: Stadt Leuna, Ratsbüro, Rathausstraße 1, 06237 Leuna, Tel. 03461 840 132, E-Mail: Kaiser@leuna.de